



Katholische Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen

Reglement über den Bernhardusfonds

der katholischen Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 1. Mai 2018 (überarbeitet am 20. April 2022)

Stand 1. August 2022

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. März 2018
und in Kraft gesetzt am 1. Mai 2018

1. Revision

Vom Kirchgemeinderat genehmigt am 20. April 2022
und in Kraft gesetzt am 1. August 2022

Der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen beschliesst, gestützt auf § 19 KGG, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

- ¹ Das Legat Bernhard Schmid der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, im weiteren Bernhardusfonds genannt, bezweckt:
 - a. Die finanzielle Unterstützung für die Ausbildung „*junger Leute beiderlei Geschlechts*“ aus der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.
 - b. Diese finanzielle Unterstützung soll „*besonders*“ für die Ausbildungen in kirchlichen Berufen dienen.
- ² Es besteht ein ausführliches Testament, welches als Anhang aufgeführt wird.

Art. 2 Fondsmittel

- ¹ Der Bernhardusfonds wird geöfnet durch:
 - a. Zuwendungen, Schenkungen, Legate und Zinsen.
 - b. Das Vermögen wird zum aktuellen Zinssatz, welcher der Kirchgemeinde durch ihre Finanz- und Vermögensanlagen zur Verfügung steht, verzinst.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist für den Bernhardusfonds, dessen Bestimmungen und für die Aufsicht über diesen Fonds verantwortlich.

Art. 4 Verwaltung

- ¹ Der Bernhardusfonds wird als Sonderrechnung in der Jahresrechnung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen geführt.
- ² Die Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist für die ordnungsgemässe Rechnungsführung verantwortlich, erstellt nötige Verträge und beauftragt Zahlungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements.
- ³ Die Verwaltung hat dem Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen jährlich eine Abrechnung sowie eine Übersicht über die aktuelle Situation und die Entwicklungen zu präsentieren.

Art. 5 Verwendung

- ¹ Zur Ausbildung junger Leute beiderlei Geschlechts.
 - a. Die Ausbildung für Berufe in kirchlichen Bereichen wird besonders unterstützt und soll primär gefördert werden.
- ² Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin müssen der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen angehören und einen Bezug zur Kirche haben.
- ³ Über die Höhe und die Bewilligung der Unterstützung entscheidet der Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.

Art. 6 Verfahren

- ¹ Gesuche um Beiträge sind schriftlich an den Kirchgemeinderat der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen zu richten.
- ² Beizulegen sind:
 - a. Übersicht über die Ausbildungskosten (Schulgeld, Lehrmittel, Kost und Logis, Verkehrskosten, diverse Auslagen)
 - b. Veranlagungsprotokoll der Staats- und Gemeindesteuern des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin (oder der Erziehungsberechtigten) oder Jahreslohnausweis
 - c. Studien-, Lehr-, Aus- oder Weiterbildungsbestätigung
 - d. Kopie Kontaktkarte Bank oder Post
 - e. Kopie des Sozialversicherungsausweises

Art. 7 Auflösung

- ¹ Die Auflösung erfolgt, wenn die finanziellen Mittel des Bernhardusfonds aufgebraucht sind oder nicht mehr für den Sinn und Zweck dieses Fonds eingesetzt werden können.

Das Reglement des Bernhardusfonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 20. März 2018 bewilligt und am 20. April 2022 überarbeitet und genehmigt worden. Das Reglement des Bernhardusfonds wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang

- Testament_Pfarrer Bernhard Schmid

P r o t o k o l l

über die Testamentseröffnung im Nachlass des Bernhard Nikolaus Schmid, a. Pfarrer, geb. 19.7.1885, gest. 28.4.1965, von Lommis TG, wohnhaft gewesen in Kreuzlingen, Esslenstr. 14.

1. Dem Notariat Kreuzlingen sind am 2. Mai 1957 eine öffentlich letztwillige Verfügung des Erblassers vom 2.5.1957, am 29. April 1965 eine eigenhändige letztwillige Verfügung vom 14.1.1961 und am 10.5.1965 zwei eigenhändige letztwillige Verfügungen vom 27.1.1961 und 18.2.1964 eingereicht worden, die unter No. 2550, 3121, 3124 und 3125 des Testamentsregisters eingetragen sind.

Diese Verfügungen werden heute den gesetzlichen Erben amtlich eröffnet.

2. Gemäss den zivilstandsamtlichen Ausweisen sind die gesetzlichen Erben:

Die Halbgeschwister:

Josef Anton Schmid, geb. 23.3.1894, Sulgen, Kradolferstr.1021

Johann Alois Schmid, geb. 13.3.1899, Aadorf, Rest. Schöntal

Maria Schmid, geb. 3.12.1900, Sulgen, Kradolferstr. 1021

3. Die Testamentseröffnung findet anlässlich der amtlichen Inventarisierung statt. Anwesend sind sämtliche gesetzlichen Erben.

4. Nach der öffentlichen letztwilligen Verfügung sowie den eigenhändigen letztwilligen Verfügungen sind zur Erbfolge berufen:

Als Erben:

Die eingesetzte Erbin:

Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen- Emmishofen

Als Vermächtnisnehmer:

Die gesetzlichen Erben

Inländische Mission, Schwertstr. 16, Zug

Vermögen 13'000
Kilv 2'000
Lilv 5'000

Missionshaus Bethlehem, Immensee

Krankenpflegeverein Emmishofen, Kassier: E. Kälin,
Bündtweg, Kreuzlingen

Den Patenkindern: Wolfgang Uhlig, bei Frau U. Rietmann-Uhlig
Hasenacker 29, Männedorf

Bernhard Weibel, Bettwiesen

Bernhard Sauter, Breitenloo-Kradolf

Bernhard Zwick, Konstanzerstr. 69, Kreuz-
lingen

Seraphina Raggenbass-Meier, Rorschach,
Gäbrisstr. 8

Fräulein Martha Eberle, Köchin, Esslen-
str. 14, Kreuzlingen

5. Nach Art. 558 ZGB erhalten alle an der Erbschaft be-
teiligten Erben eine Fotokopie der eröffneten Verfügung.
Den Vermächtnisnehmern wird die eröffnete Verfügung, so-
weit diese sie angeht, auszugsweise mitgeteilt.
6. Die Erben werden ersucht, beiliegenden Empfangsschein
ausgefüllt und unterschrieben an das Notariat Kreuzlingen
zurückzusenden. Sofern innert Monatsfrist vom Empfang der
Fotokopie keine Einsprache erfolgt, gilt die eröffnete
Verfügung im Sinne von Art. 559 ZGB als anerkannt.
Gleichzeitig werden die Erben auf die Klagerechte gemäss
Art. 519 ff. ZGB hingewiesen.

Kreuzlingen, 10. Mai 1965

Amtsstempel Der Notar des Kreises
Kreuzlingen

sig. Moll

Für richtige Abschrift:
Kreuzlingen, 13. Mai 1965



Der Notar des Kreises
Kreuzlingen

Bestenpflichtige letztwillige Verfügung.

Herrn Bernhard Nikolaus Bruid, geboren den 17. Juli 1885,
von Louis in Kreislingen, hat vor mir, dem unter,
zeichneten Ortsmundbeamten, als seinen letzten Willen
folgendes verfügt:

1.

Ich verwalte meine ganze Kintulassungsbett der kath.
Kirchengemeinde Kreislingen - Euishofen, zu Gunsten der
Herrn Euishofen. Dieser Vermögen soll unter dem
Namen „Bernhardusfond“ separat angelegt und
verwaltet werden. Die Verwaltung hat durch den
Herrn, oder den Pfleger zu erfolgen, unter der
Aufsicht der Kirchenverwaltung.

Sollte einer meiner Stiefkinder: Josef, Anna,
Marie und Alois, oder die Herrschaften Olga
Bertha bedürftig werden, so sollen dieselben aus
diesem Fond unterstützt werden.

Ueber die Höhe der Unterstützungen entscheidet
allein die kath. Kirchenverwaltung.

Der Fond darf auch verwendet werden
für die Ausbildung junger Leute beiderlei
Geschlechts in der kath. Pfarrgemeinde Euishofen,
besonders zur Ausbildung von Theologen.

2.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck dass meine
Stiefkinder diesen meinen letzten Willen
respektiren. Auf alle Fälle sind sie auf
den Tod hin gesetzt.

3.

Sollten dieselben von ihrem Pflichtheilrecht Gebrauch

machen so fällt der Rest meiner Hüftlossement
 vollumfänglich und unbelastet an die kath.
 Kirchgemeinde Kreuzlingen - Eürstbofen. Keine
 Pachtrentenwörter hätten dann also keinen Nutzen,
 Hüftungsanspruch mehr.

Kreuzlingen den 2. Mai 1957

Der Urteilsbeamte

E. Goff

Notar des Kreises Kreuzlingen



Erklärung der Jungen.

Sie unterzeichneten Jürgen
 Stefan Alfons Emir und Fleger Kavor Euter
 in Kreuzlingen bestätigen hiermit, dass Herr
 Reinhard Schmid, die vorliegende Urkunde,
 die er weder selbst gelesen noch unterschrieben hat,
 in unserer Gegenwart in seiner Wohnung vom
 Urteilsbeamten Notar E. Goff in Kreuzlingen
 vorgelesen worden ist und dass Herr Schmid
 darauf erklärt hat die vorgelesene unmittelbar
 vorher aufgesetzte Urkunde enthalte seine
 letztwillige Verfügung.

Endlich bestätigen wir, dass Herr Schmid
 sich nach unserer Wahrnehmung
 dabei in dem Maße der Verfügungsfähigkeit
 befunden hat.



Rechts. 20.-
 Schreibg. 5.-
 Kaufgel. 1.-
 Bef. 5.-
 Zeh. f. Sonstg. 4.-
 fr. 35.-

J. 177.639

Oyann Juni, 1957

Kreuzlingen

Amthaus Kreuzlingen am 10. Mai 1965

Der Notar des Kreises
 Kreuzlingen

Kreuzlingen, den 14. 5. 64.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen,
des Herrn über Leben u. Tod.

Dass unthätige Testament bleibt, dass der Tod von Frä. Olga
Berliat fällt aber der Parms betr. Köpfen, neuz.
für 500. sind anzusetzen für eine Jahreszeit Wittung für mich
u. meine Angehörigen.

Je für 500 sind zu geben an die inländische Mission,
das Missionshaus Bethlehem i. Juresee u. den Römischen
Pflegen im Brühlhofen, zusammen also für 1500. —

Winnen einthätigen Götterbuben Ulrich Wölfling, Weibel Bernard
Scriber Bernard, Zwickel Bernard u. dem einthätigen Pastorkind
Seraphina Meier u. St. Margrethen b. Mändwilten geben muss je
ein Gold Vreneli, wofür sie zur Landigung kommen.

n. l. o. g. s. e. la V. d. k.

B. Schmid. Pp. Resignat.

Am 14. d. 1864 am 10. Mai 1865

Der Notar des Kreises
Kreuzlingen



Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit
der Originalurkunde wird beglaubigt
Kreuzlingen, den 13. Mai 1865

Der Urkundenbewahrer:

[Handwritten signature]



Kreuzlingen, 27. I. 1961.

Meine lieben Geschwister!

Nach kirchlicher Vorschrift müssen die überflüssigen Einkünfte der Geistlichen für gute Zwecke verwendet werden. Ich will deshalb, dass meine Ersparnisse nach meinem Tode als Bernadus-Stiftung weiter zur Ausbildung jugendlicher, bes. Theologen durch das kathed. Pfarramt Kreuzlingen dienen. Vom Jumentar, Kleidern, Wäsche etc. könnt ihr nehmen, was ihr brauchen könnt oder einen Verwandten verankern, wie auch schon. Sollte eines von Euch bedürftig werden, so soll Euch das kathed. Pfarramt Kreuzlingen aus der Bernadus-Stiftung zur Hilfe kommen. Nehmt meine Anordnung gütwillig an. Es dient Euch u. mir zum Heile. Gottes Hilfe u. Segen sei mit Euch! Euer Bruder:

Bernard Schmid, Pfr. Pörsignat.

Der Notar des Kreises Kreuzlingen

Am 11. I. 1961

R.A.

Kreuzlingen, 17. II. 64.

Weil mit mir unfruchtbar Gott, so, mag mein Vermögen zum Teil Euch, Kreuzlingen, für 500 Franken, zur Gabe als Gutschrift. Dankend mit großem!

B. Schmid, Pörsignat.

Am 11. I. 1961

Der Notar des Kreises Kreuzlingen



Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Originalurkunde wird beglaubigt Kreuzlingen, den 13. II. 1964

Der Urkundenzeuge:



Erklärung.

Der Unterzeichnete, Pfr. Rufinat B. Schmid übergibt dem kathol. Pframt, gegenw. Pfr. Hans Schälli, Brünishofen, als Grundstock der Bernardus-Stiftung für Ausbildung junger Leute, bes. Theologen, Fr. 20000 (zwanzigttausend), nämlich:

1. Obligation No. 992 u. No. 993 des Pfrvereins der Thurg. Volksgesetzung à Fr. 3000 u. Fr. 2000.
 2. Obligation der Thurg. Kantonalbank No. 124616 (vom 29. XII. 58 - 24. XII. 64) à $3\frac{1}{4}$ Prozent Fr. 5000.
 3. Obligation No. 32878 der Schweiz. Spar- u. Kreditbank St. Gallen (30. XII. 1958 - 31. XII. 62) per Fr. 5000
- Obligation No. 24709 der Schweiz. Spar- u. Kreditbank St. Gallen (vom 30. XII. 1960 - 31. XII. 65) per Fr. 5000.

Die Zinsen sind vorläufig zum Kapital zu schlagen. Sollte eines meiner Geschwister bedürftig werden, sollen sie aus diesem Fond unterstützt werden. Nach dem Tode meiner Geschwister (Josef, Ana, Alois u. Maria Schmid, Befang-Sulgen) soll der Fond, d. h. die Zinsen denselben, seinem Zwecke dienen.

Nach meinem Tode soll die Hinterlassenschaft nach Abzug der Kosten d. Legate auch diesem Fonde übergeben werden.

Brünishofen, Kreuzlingen, den 27. III. 1961. B. Schmid, Pfr. Rufinat.

Nr. 2 (Inventuranzeige)



KANTON THURGAU

Kreuzlingen, 4. Mai 1965

Herrn
Pfarrer H. Schälli
Bernrainstr. 6

Kreuzlingen

Nachlaß Bernhard Nikolaus Schmid, 19.7.1885, Kreuzlingen

Nach den bestehenden Bestimmungen ist über diesen Nachlaß ein Steuerinventar aufzunehmen. Dazu gehört neben den Aktiven und Passiven des Verstorbenen auch das Vermögen der Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder.

Die Inventaraufnahme wird durch den Notar und den Gemeindeammann des Wohnortes, allenfalls unter Mitwirkung eines kantonalen Inventarbeamten

am Montag, den 10. Mai 1965, um ca. 0900 Uhr morgens

in der Wohnung des Verstorbenen durchgeführt.

Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, daß zu diesem Zeitpunkt mindestens einer der volljährigen Erben zugegen ist. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter (Vormund) Minderjähriger und Bevormundeter rechtzeitig zu verständigen und zur Inventaraufnahme einzuladen.

Erben, Erbenvertreter, Vermögensverwalter und -verwahrer sind gehalten, bis zum Abschluß der Inventarisierung und Aufhebung dieser

allgemeinen Verfügungssperre

durch die unterzeichnete Amtsstelle jede tatsächliche oder rechtliche Verfügung zu unterlassen. Darunter ist die Verheimlichung, Beiseiteschaffung, Veräußerung, Herausgabe, Abtretung usw. von Nachlaßvermögen und Vermögen der Ehefrau oder der Kinder unter elterlicher Gewalt zu verstehen.

Es darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde weder über offene, noch über verschlossene Depots (Tresors) in irgend einer Form verfügt werden. Wir weisen darauf hin, daß alle nach der Inventaraufnahme zum Vorschein kommenden Vermögenswerte unverzüglich dem unterzeichneten Notar vorgewiesen werden müssen.

Bitte beachten Sie die auf der Rückseite abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Inventarbehörde
Kreuzlingen

Kopie geht an: Herrn Josef Schmid,
Sulgen

EINSCHREIBEN

Auszug

aus den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer **Wehrsteuer** vom 9. Dezember 1940, (W St B), der Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die **Errichtung des Inventars** für die Wehrsteuer vom 21. Dezember 1940 (Inv. V.) und den Bestimmungen von § 85—87 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 5. September 1950. (StG)

1. Stirbt eine steuerpflichtige Person und ist nach den Umständen anzunehmen, daß steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist, so ist innert 8 Tagen nach Eintritt des Todes über den Nachlaß, sowie über das Vermögen der durch den Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Ehefrau, unter elterlicher Gewalt stehender Kinder) ein Inventar aufzunehmen.

(Art. 97, Abs. 1 WStB; Art. 1 Inv.V.; § 85 StG)

2. Besteht Gefahr, daß Teile des Nachlasses der Inventarisierung entzogen werden, oder liegen Anzeichen dafür vor, daß der Erblasser zu Lebzeiten seine Wehrsteuerpflicht nicht richtig erfüllt hat, so ordnet die Inventarbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden des Todesfalles und vorgängig der Inventaraufnahme die Siegelung des Nachlasses an.

(Art 97, Abs. 4 WStB; Art. 17 Inv.V.)

3. Die Erben sind verpflichtet, die Inventarbehörde bei der Inventaraufnahme nach bestem Wissen und Können zu unterstützen und ihr über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen vollständigen und richtigen Aufschluß zu erteilen. Sie haben ihr Zutritt zu allen Teilen der Wohnung und Geschäftsräume des Verstorbenen und der mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden Personen zu gewähren und ihr alle Behälter usw. zu öffnen.

Sie sind weiter verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände des Verstorbenen und seiner Angehörigen vorzuweisen und alle Geschäfts-, Wirtschafts- und Hausbücher, Wertschriftenverzeichnisse, Versicherungspolice und andere Ausweise über den Vermögensbestand des Verstorbenen und seiner Angehörigen vorzulegen und auf Verlangen zu überlassen.

(Art. 6 und 7, Abs. 1 Inv.V.)

4. Tresorfächer, Kassaschränke und andere verschlossene Behälter, in denen der Verstorbene, seine Frau oder Kinder Vermögensgegenstände aufbewahrten, dürfen vor der Inventaraufnahme ohne Bewilligung des Notars nicht geöffnet werden. Die dazugehörigen Schlüssel sind der Inventarbehörde auszuhändigen. Diese ist verpflichtet, die Öffnung nur in Gegenwart eines Erbenvertreters vorzunehmen.

Befinden sich Teile des Vermögens in der Verwaltung von Drittpersonen (Bankinstitute, private Vermögensverwalter), so ist ein von diesem Verwalter ausgestelltes und unterzeichnetes, genaues Verzeichnis über den Vermögensbestand bei der Inventaraufnahme vorzulegen oder nachträglich einzureichen.

(Art. 7, Abs. 2 und 3 Inv.V.)

5. Das Inventar dient lediglich der Feststellung der Aktiven und Passiven. Eine allfällige Bewertung der Vermögensgegenstände durch die Inventarbehörde ist für die Erben und die Steuerbehörde nicht verbindlich.

(Art. 32 Inv.V.)

6. Die Nichtbeachtung dieser genannten Verfügungssperren und Auskunftspflichten unterliegt Bußen bis zu Fr. 10 000.—. Bei Hinterziehungsversuch können Bußen bis zu Fr. 20 000.— ausgesprochen werden. Bußen können auch gegen Personen verhängt werden, die zur Steuerhinterziehung oder zum Hinterziehungsversuch anstiften, mitwirken oder diesen begünstigen, sowie gegen Organe juristischer Personen.

(Art. 129 ff. WStB; § 94 und 95 StG)

7. Gegen Personen, welche der Inventaraufnahme durch Gewalt oder ernstliche Bedrohung Widerstand leisten, erfolgt Strafklage beim korrektonellen Richter wegen Widersetzung oder Hinderung einer Amtshandlung.

(Art. 285 und 286 Eidg. Strafgesetz)



8280 Kreuzlingen, den 14. Juni 1965

Notariat Kreuzlingen

Telefon (072) 8 27 35

Kath. Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen
Herrn Pfr. H. Schälli

Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

Die Prüfung der Nachlassakten i.S. Bernhard Nikolaus Schmid, a. Pfarrer, Kreuzlingen, hat ergeben, dass keine Erbschaftssteuern zu berechnen sind. Das Testament ist nun von sämtlichen gesetzlichen Erben anerkannt worden.

In der Beilage senden wir Ihnen 2 Erbenbescheinigungen für die Thurg. Kantonalbank sowie die Schweiz. Kreditanstalt Kreuzlingen. Diese Erbenbescheinigungen sind notwendig, damit die Sparhefte auf die kath. Kirchgemeinde übertragen werden können.

Die amtlichen Gebühren für die Testamentseröffnung und weitere Amtshandlungen betragen total Fr. 259.20. Wir ersuchen Sie, diesen Betrag auf das Postcheckkonto des Notariates zu überweisen. Damit ist die Nachlassangelegenheit für uns erledigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Notar des Kreises
Kreuzlingen

Beilage:
2 Erbenbescheinigungen



8280 Kreuzlingen, den 14. Juni 1965

Notariat Kreuzlingen

Telefon (072) 8 27 35

Erbenbescheinigung

Am 28. April 1965 ist

Bernhard Nikolaus S c h m i d ,
 a. Pfarrer, geb. 19.7.1885, von
 Lommis, wohnhaft gewesen in Kreuzlingen,
 Esslenstr. 14

gestorben.

Gemäss den zivilstandsamtlichen Ausweisen sind die gesetzlichen Erben:

Die Halbgeschwister:

Josef Anton Schmid, geb. 23.3.1894, Sulgen Kradolferstr. 1021

Johann Alois Schmid, geb. 13.3.1899, Aadorf, Rest. Schöntal

Maria Schmid, geb. 3.12.1900, Sulgen. Kradolferstr. 1021

Nach der öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 2.5.1957 sowie nach den eigenhändigen letztwilligen Verfügungen des Erblassers vom 14.1.1961/ 27.1.1961 und 18.2.1964 ist als einzige Erbin zur Erbfolge berufen:

die eingesetzte Erbin:

Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.

Die letztwilligen Verfügungen des Erblassers sind von sämtlichen gesetzlichen Erben anerkannt worden.

Der Notar des Kreises
 Kreuzlingen

